

TOP 5: b) Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz

- Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie -

Beschluss:

Der Ministerrat billigt im Grundsatz den Entwurf der Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.

Erläuterungen:

Die Verordnung dient der Umsetzung von Artikel 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz. Danach sollen Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit erhalten, einen Medizinstudienplatz im Wege einer Vorabquote, das heißt, nicht unter ausschließlicher Berücksichtigung der Abiturnote, zu erlangen, sofern sie bereit sind, sich vertraglich zu verpflichten, nach ihrem Studium eine Weiterbildung in der Facharztrichtung öffentliches Gesundheitswesen oder einer anderen Facharztrichtung, für die für den öffentlichen Gesundheitsdienst ein besonderer öffentlicher Bedarf festgestellt wurde, aufzunehmen und sodann nach ihrer Facharztanerkennung auf dem jeweiligen Gebiet eine Tätigkeit im öffentlichen Gesundheitsdienst aufzunehmen (Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses im Öffentlichen Gesundheitsdienst in Rheinland-Pfalz). Der Vertrag wird durch eine gestaffelte Vertragsstrafe abgesichert.

Vorgesehen ist die Vergabe von 1,5 Prozent aller in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden Medizinstudienplätze im Wege der Vorabquote für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die Verordnung konkretisiert Artikel 2 des Landesgesetzes zur Sicherstellung der ärztlichen Grundversorgung in Rheinland-Pfalz.

Durch die Quote wird dem drohenden Nachbesetzungsbedarf im öffentlichen Gesundheitsdienst entgegengetreten.